

ALLGEMEINE LIEFERUNGSBEDINGUNGEN

ART. 1 - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 1.1** Aufsichtsbehörde für Elektrische Energie und Gas, eingeführt mit Gesetz Nr. 481 vom 14. November 1995, abgeändert in Aufsichtsbehörde für Elektrische Energie Gas und Wasserversorgung (Autorità per l'energia elettrica e il gas e il sistema idrico) gemäß Gesetzesdekret Nr. 201 vom 6. Dezember 2011 und mit Abänderungen vom Gesetz Nr. 214 vom 22. Dezember 2011 umgewandelt; umbenannt in **Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt** mit Kürzel ARERA gemäß Gesetz Nr. 205 vom 27. Dezember 2017; nachfolgend: Regulierungsbehörde oder ARERA genannt;
- 1.2** Beschluss 29. Juli 2004, Nr. 138/04 i.g.F.: Ergreifen von Maßnahmen zur Sicherstellung des freien Zugangs zu den Verteilungsdiensten des Erdgases und Normen zur Vorbereitung der Netzkodexe;
- 1.3** CRDG: Netzkodex für den Gasverteilungsdienst; Beschluss ARG/gas 53/10 vom 10. März 2010 i.g.F.;
- 1.4** Beschluss 229/01 i.g.F.: Anwendung der Richtlinie hinsichtlich den Vertragsbedingungen des Gasdienstverkaufs an die Endkunden mittels lokalen Gasnetzleitungen, im Sinne des Artikels 2. Komma 12. Buchstabe h) des Gesetzes 14. November 1995, Nr. 481 (Beschluss Nr. 229/01);
- 1.5** Beschluss 366/2018/R/com, Anlage A mit Inhalt Kaufmännischer Verhaltenskodex für den Strom- und Gasverkauf an den Endkunden;
- 1.6** TIB: Beschluss 312/2016/R/gas vom 16. Juni 2016 i.g.F.; Einheitstext des Ausgleichs;
- 1.7** TIBEG: Beschluss 402/2013/R/com i.g.F.; Einheitstext der Anwendungsbedingungen zur Regelung der Gegenleistung der von den bedürftigen Haushaltskunden getragenen Spesen für Strom- und Gaslieferungen;
- 1.8** TICO: Beschluss 209/2016/E/com i.g.F.; Einheitstext in Bezug auf das außergerichtliche Lösungsverfahren von Streitfragen zwischen Kunden oder Endkunden und Anbieter oder Dienstleister in den von der Regulierungsbehörde geregelten Fachgebieten;
- 1.9** TIF: Beschluss 463/2016/R/com i.g.F.; Einheitstext der Bestimmungen der Aufsichtsbehörde für Elektrische Energie Gas und Wasserversorgung über die Fakturierung der Detailverkaufsdienste für Strom- und Gaskunden;
- 1.10** TIMG: Einheitstext Stromzahlungssäumigkeit Gas, genehmigt mit Beschluss ARG/gas 99/11 i.g.F. vom 21. Juli 2011;
- 1.11** TIQV: Beschluss ARG/com 413/2016/R/com i.g.F.; Einheitstext zur Qualitätsregelung der Strom- und Gasverkaufsdienste;
- 1.12** TISG: Anlage A zum Beschluss 148/2019/R/gas i.g.F. vom 16. April 2019; Einheitstext der Bestimmungen der Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt über die Regelung der physischen und wirtschaftlichen Posten für den Gasausgleichsdienst (Settlement);
- 1.13** TISIND: Beschluss 593/2017/R/com i.g.F.; Einheitstext des Entschädigungssystems zu Lasten des säumigen Endkunden im Strom- und Erdgassektor;
- 1.14** TIVG: Beschluss ARG/gas 64/09 i.g.F. vom 28. Mai 2009; Einheitstext der Tätigkeiten im Detailverkauf von Erdgas und anderen Gasen als Erdgas, die mittels Stadtnetzen verteilt werden;
- 1.15** TUDG - RQDG: Beschluss 569/2019/R/gas i.g.F. vom 27. Dezember 2019; Einheitstext der Bestimmungen zur Regelung der Qualität und der Tarife der Gasverteilungs- und Messdienste für den Regulierungszeitraum 2020-2025; Anlage "Teil I - Regelung der Qualität der Gasverteilungs- und Messdienste für den Regulierungszeitraum 2020-2025";
- 1.16** TUDG - RTDG: Beschluss 570/2019/R/gas i.g.F. vom 27. Dezember 2019; Einheitstext der Bestimmungen zur Regelung der Qualität und der Tarife der Gasverteilungs- und Messdienste für den Regulierungszeitraum 2020-2025; Anlage "Teil II - Regelung der Tarife der Gasverteilungs- und Messdienste für den Regulierungszeitraum 2020-2025".

ART. 2 - VERTRAGSGEGENSTAND

- 2.1** Der Vertrag hat die Gaslieferung auf dem im Vertragsangebot angegebenen Übergabepunkt sowie die Erbringung der anderen Nebendienstleistungen seitens Alperia Smart Services GmbH im Bereich des freien Marktes zum Gegenstand.
- 2.2** Zum Zwecke der Vertragsdurchführung wird Alperia Smart Services GmbH den Vertrag für die Verteilungsdienste abschließen und in diesem Zusammenhang alles Nötige und Sachgerechte veranlassen, auch in Übereinstimmung mit den Anweisungen der zuständigen Netzbetreiber. Die Dienste werden bei Vertragsauflösung - aus welchem Grund auch immer - eingestellt.

ART. 3 - VERTRAGSABSCHLUSS. AKTIVIERUNGSBEDINGUNGEN DER GASLIEFERUNG UND LAUFZEIT

- 3.1** Der Vertrag wird mittels Beitritt abgeschlossen, bzw. mit dem Erhalt seitens Alperia Smart Services GmbH der Annahme vonseiten des Kunden des unterbreiteten Angebots anhand dem entsprechenden Beitrittsgesuch, das dem vorliegenden Vertrag beigelegt ist, und über die Verkaufskanäle des Lieferanten eingereicht wird.
- 3.2** Die Lieferung hängt auf jeden Fall ab:
- vom positiven Ausgang der Überprüfung über das Fehlen von vorherigen Zahlungsrückständen gegenüber Alperia Smart Services GmbH und über die Kreditwürdigkeit des Kunden (Credit Check). Die Tätigkeit des Credit Check wird, beispielhaft und nicht erschöpfend, ausgeführt, um das Vorhandensein zu kontrollieren von: (I) unzuträglichen Protesten, auch mittels Datenbanken der Übergabepunkte und der Endkunden, welche eigens von den zuständigen Behörden in Bezug auf die Strom- und Gasmärkte eingeführt wurden, (II) von Zahlungsrückständen hinsichtlich verschiedener, auch mit Dritten abgeschlossener Verträge, deren Inhaber derselbe Kunde ist.
- Alperia Smart Services GmbH kann die von externen spezialisierten Unternehmen freigegebenen Informationen überprüfen, welche der Kunde bereits jetzt zur Verarbeitung personenbezogener Daten ermächtigt.
- Der Lieferant wird die Tätigkeiten des Credit Check innerhalb 60 Tagen ab Vertragsabschluss ausüben; im Falle eines negativen Ausgangs, wird der Lieferant dem Kunden innerhalb der angegebenen Frist benachrichtigen, andernfalls verstehen sich die soeben beschriebenen aufschiebenden Bedingungen als positiv überprüft.
- Zudem, sollten für den Lieferungspunkt Zahlungsrückstände vorliegen, kann Alperia Smart Services GmbH, zum eigenen Kreditschutz, weitere Überprüfungen vornehmen, auch eigene oder öffentliche Datenbanken zu Rate ziehend, zwecks Feststellung von etwaigen Beziehungen zwischen dem antragstellenden Kunden und vorherigen Inhabern und zur Vertiefung der Kenntnisse über die verschiedenen Wechsel auf dem Lieferungspunkt. Aufgrund dieser Überprüfungen kann Alperia Smart Services GmbH entscheiden, den Lieferungsantrag nicht anzunehmen und wird dem Kunden angemessene Mitteilung erstatten.
- von der positiven Überprüfung, welche der Lieferant bei Kreditinformationssystemen hinsichtlich der Zuverlässigkeit in den Zahlungen und Kreditvergaben und beim öffentlichen Betrugsbekämpfungssystem im Bereich des Verbraucherkredits mit spezifischem Bezug zum Identitätsdiebstahl (SCIPAFI) einholen kann;
 - vom Fehlen einer Lieferungseinstellung wegen Zahlungssäumigkeit, obgleich nicht ausgeführt, auf den Standorten des Kunden zum Zeitpunkt des Antrags auf die Aktivierung des Übertragungsdienstes laut vorherigem Artikel 2.2;
 - vom Fehlen eines Antrags auf Entschädigung wegen Zahlungssäumigkeit seitens des vorherigen Lieferanten des Kunden gemäß TISIND;
 - von der Einhaltung der vorgesehenen Fristen für die Aktivierung der Verteilungsdienste seitens des lokalen Netzbetreibers laut vorhergehendem Art. 2.2 und vom positiven Ausgang der technischen Machbarkeit und von der Kreditwürdigkeit des Kunden, die von Alperia Smart Services GmbH durchgeführt werden;
 - von der etwaigen Fertigstellung der Arbeiten für Anschlüsse, welche für die Lieferungsaktivierung notwendig sind;
 - von einem sachgemäßen Netzanschluss.
- Es versteht sich, dass Alperia Smart Services GmbH den Antrag auf Zugang zum Lieferpunkt widerrufen kann:
- in den vom Art. 12 des TIMG vorgesehenen Fällen;
 - in den vom Art. 8.2 des TIMG vorgesehenen Fällen.

- Sollte mindestens eine der vorgesehenen aufschiebenden Bedingungen vorliegen, wird die Ausführung des Kaufvertrags nicht vorgenommen und die Wirkungen des Vertragsrücktritts mit dem vorherigen Lieferanten sind hinfällig.
- 3.3** Es versteht sich, dass der Vertrag erst nach Aktivierung der Lieferung an der Übergabestelle, auf welche sich der Antrag bezieht, wirksam wird.
- 3.4** Die Aktivierung der Lieferung erfolgt zum vom Kunden angegebenen Datum für die Verfügbarkeit der Lieferung, soweit dies mit den Bestimmungen über die Fristen für die Aktivierung der Verteilungs- und Messdienste vereinbar ist, bzw. unter Einhaltung der mit dem vorhergehenden Lieferanten vertraglich vorgesehenen Rücktrittsfristen, vorbehaltlich der Begebenheiten, die nicht vom Willen von Alperia Smart Services GmbH abhängen. Falls das effektive Datum des Lieferungsbeginns vom im Beitrittsgesuch angegebenen Datum aufgrund der Bedingungen laut Art. 3.2 abweicht, wird der Lieferant den Kunden benachrichtigen.
- 3.5** Falls der Vertragsbeitritt wegen Änderung des Verkäufers und Gegenseite des Endkunden stattfindet, erteilt der Kunde Alperia Smart Services GmbH einen unentgeltlichen Auftrag ohne Vertretungsmacht laut Artikel 1705 des Zivilgesetzbuches, damit für ihn die Mitteilung über den Rücktritt vom Gaslieferungsvertrag an den vorhergehenden Lieferanten übermittelt werden kann.
- 3.6** Sollte der Vertrag vom Verbraucherkunden außerhalb der Geschäftsräume oder auf Distanz abgeschlossen werden, kann der Kunde innerhalb 14 Tagen, laufend ab dem Datum des Vertragsabschlusses, kostenfrei und ohne eine Begründung anzugeben, vom Vertrag zurücktreten, wie vom Gesetzesdekret 206/2005 "Codice del consumo" (Verbraucherkodex) vorgesehen. Diese Rechte auf Widerruf kann vom Kunden ausgeübt werden, indem das dem Vertrag beigelegte Formular für die Ausübung des Widerrufsrechts oder eine beliebige ausdrückliche Erklärung seiner Entscheidung, vom Vertrag zurückzutreten, an folgende Adressen eingereicht wird: (Post) Alperia Smart Services GmbH, Zwölfmalgreienerstraße 8 - 39100 Bozen; (E-Mail) info@alperia.eu; (Fax) 0471 987 131. Während des vorgesehenen Zeitraums zur Ausübung des Widerrufsrechts wird der Vertrag nicht ausgeführt, außer der Kunde beantragt ausdrücklich, dass die Prozeduren zur Lieferungsaktivierung vor Ablauf der Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts eingeleitet werden.
- 3.7** Unter Ausschluss des Falles, in dem der Kunde von einem Lieferungsvertrag auf dem freien Markt zurücktritt, kann der Lieferant auf ausdrücklichen Antrag des Kunden vorzeitig mit der Lieferungsversorgung während des Zeitraums zur Ausübung des Widerrufsrechts beginnen. In diesem Fall kann der Kunde dennoch das erwähnte Widerrufsrecht innerhalb der vorgesehenen Fristen ausüben, ist allerdings verpflichtet, Alperia Smart Services GmbH die Beträge für die desbezüglich entstandenen Kosten laut Artikel 5 und 6 zu tragen.

3.8 Die Laufzeit des Vertrags entspricht einem Kalenderjahr. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr sofern keine Rücktrittsmeldung eingeht.

ART. 4 - RÜCKTRITT UND LIEFERUNGSBEENDIGUNG. VERTRAGSAUFLÖSUNG

4.1 Aufgrund des Beschlusses der Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt vom 23.11.2017, Nr. 783/2017/R/com i.g.F. mit Inhalt "Modalitäten und Fristen zur Rücktrittsregelung von Lieferungsverträgen" (siehe Internetseite www.arera.it) kann der Kunde das Rücktrittsrecht ausüben, das per Einschreiben mit Rückantwort zu jedem Zeitpunkt unter Einhaltung der festgesetzten Frist für die Vorankündigung eingereicht werden kann.

Für Übergabepunkte lautend auf Haushaltskunden, mit Bezug auf ein Kondominium und für Andere-Zwecke-Kunden mit einem Jahresverbrauch unter 200.000 Sm³, wenn vom Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht wird, um einen Lieferantenwechsel vorzunehmen, muss die Vorankündigung innerhalb dem 10. (zehnten) Tag - und nicht darüber hinaus - des vorherigen Monats vor dem Datum des Lieferantenwechsels mittels den angegebenen Modalitäten laut oben angegebenem Beschluss einlangen. Wenn das Rücktrittsrecht für die Lieferungsbeendigung ausgeübt wird, beträgt die Frist der Vorankündigung einen (1) Monat.

4.2 Bei Beendigung der Gaslieferung, außer im Falle einer Stilllegung der Lieferung, kann der Kunde, mit Bezug auf Lieferungspunkte mit einer anderen als monatlichen Ablesungshäufigkeit mit Tagesdetail¹, in den nachstehend angegebenen Fällen eine Eigenablesung übermitteln: a) Verkäuferwechsel: die Eigenablesung kann im Zeitraum zwischen dem fünften Arbeitstag vor und dem dritten Arbeitstag nach dem Datum des Verkäuferwechsels mitgeteilt werden, an Alperia Smart Services GmbH, wenn innerhalb dem fünften Tag vor Datum des Verkäuferwechsels durchgeführt, oder dem neuen Verkäufer, wenn ab diesem Datum durchgeführt; b) Umschreibung: die Eigenablesung kann im Zeitraum zwischen dem fünften Arbeitstag vor und dem dritten Arbeitstag nach dem Datum für den Beginn der Umschreibung an Alperia Smart Services GmbH mitgeteilt werden.

4.3 Der Kunde, der gedenkt, die Lieferung nicht mehr zu nutzen, kann das Rücktrittsrecht zwecks Vertragsbeendigung zu jedem Zeitpunkt mit schriftlicher Mitteilung per Einschreiben mit Empfangsbestätigung an Alperia Smart Services GmbH mit Vorankündigung von einem (1) Monat ausüben; Letztere wird dem zuständigen Netzbetreiber den Auftrag zur Lieferungseinstellung innerhalb der von der Regulierungsbehörde vorgesehenen Fristen und Ausführungsarten mitteilen. Bis zur Schließung des Messgeräts wird der Kunde Inhaber der Lieferung bleiben und ist folglich für die bezogenen Verbräuche und alles Weitere vom vorliegenden Vertrag Vorgesehene und auf jedem Fall laut geltendem Recht verantwortlich.

4.4 Für die Vertragsbeendigung wird dem Kunden das Entgelt laut Art. 6 angelastet.

4.5 Alperia Smart Services GmbH kann, nach vorheriger Aufforderung zur Erfüllung innerhalb einer Frist von nicht weniger als zehn Tage, vorbehaltlich der Vergütung jedes etwaigen Schadens, in den nachfolgend angeführten Fällen den Vertrag laut Art. 1454 ZGB auflösen: i) im Fall einer unterlassenen oder teilweise erfolgten Zahlung der Rechnungen, unbeschadet der Anwendung der Zinsen laut Art.8; ii) wegen Zahlungssäumigkeit auf einer anderen Gaslieferung auf denselben Kunden lautend.

4.6 Der Lieferant hat die Befugnis, einseitig zu jedem Zeitpunkt und ohne Kosten zurückzutreten, auch begrenzt auf eine der Lieferungen; in jenem Fall ist er verpflichtet, mittels Durchführungsarten, die es ermöglichen, den effektiven Erhalt zu überprüfen, dem Kunden eine schriftliche Mitteilung zu schicken mit einer Vorankündigungsfrist von 6 Monaten, deren Laufzeit ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung beginnt.

4.7 Es versteht sich außerdem, dass der Vertrag aufgelöst wird, wenn der Transport- und/oder Durchleitungsdienst nicht erfüllt wird.

ART. 5 - WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN FÜR DIE GASLIEFERUNG. ANDERE ENTGELTE

5.1 Die wirtschaftlichen Bedingungen für die Gaslieferung (beginnend zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrags) sind in dem vom Kunden unterzeichneten Antragsformular angegeben und ergänzender Bestandteil des Vertrags.

5.2 Im Falle von einseitigen Abänderungen der wirtschaftlichen Bedingungen seitens Alperia Smart Services GmbH wird dies mit einer Vorankündigung von nicht weniger als 3 Monaten vor Beginn der Änderungen mitgeteilt. In Ermangelung eines Rücktritts - innerhalb von 30 Tagen, und nicht darüber hinaus, ab Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung - verstehen sich die neuen wirtschaftlichen Bedingungen als vom Kunden akzeptiert.

5.3 Außer der Komponente für den Rohstoff Gas Cmem - zur Deckung der Beschaffungskosten des Erdgases auf dem Großhandelsmarkt - wird die Komponente CCR angewandt - zur Deckung der Kosten für die Tätigkeiten, die mit den Beschaffungsmodalitäten des Erdgases auf dem Großhandelsmarkt verbunden sind, der Entgelt zur Vergütung der kommerziellen Tätigkeiten im Detail (QVD) und die Lasten des stufenweisen Übergangs, im Besonderen die Komponente GRAD für die stufenweise Anwendung der Reform der wirtschaftlichen Bedingungen des geschützten Dienstes. Außerdem wird die von ARERA vorgesehene Komponente CPR angewandt für die Neuverhandlung der Gas-Engros-Einkaufsverträge.

In der Rechnung werden auch die Entgelte für den Übertragungs-/Transportdienst und für den Verteilungs- und Messdienst (sprich Zählerablesung und Zurverfügungstellung der Verbrauchsdaten) eingeschlossen, unter Berücksichtigung der Tarife, in welche der Übergabepunkt fällt, und die Komponenten zur Förderung und Rückgewinnung der Dienstleistungsqualität und für den Ausgleichsmechanismus der erwähnten Dienste. Es werden außerdem die Systemaufwendungen verrechnet, welche zur Deckung der Kosten von Tätigkeiten im Allgemeininteresse für das Gassystem bestimmt sind. Die Höhe der Entgelte und deren Aktualisierungsfrequenz erfolgen gemäß RTDG und TIVG und werden von ARERA festgelegt.

5.4 Sollte das vom Kunden unterzeichnete Angebot vorsehen: a) den Rabatt auf die Komponente Cmem, werden alle von ARERA festgelegten Entgelte angelastet, wie im vorhergehenden Art. 5.3 festgehalten; oder b) den Rabatt auf die Komponente CMP, werden alle von ARERA festgelegten Entgelte angelastet, wie im vorhergehenden Art. 5.3 festgehalten, mit Ausnahme der von ARERA vorgesehenen Komponente CPR für die Neuverhandlung der Gas-Engros-Einkaufsverträge, die mit der betrieblichen Komponente Ccapr von 0,032353 €/Sm³ ersetzt wird. Diese Komponente zusammen mit der von ARERA vorgesehenen Komponente Cmem bilden die Komponente CMP, auf die der vom Angebot vorgesehene Rabatt berechnet wird.

5.5 Der angegebene Preis ist mit Bezug auf einen konventionellen oberen Heizwert (OHW) von 38,52 MJ/Sm³ festgelegt. Der Preis unterliegt den Änderungen infolge des Wertes OHW (wie von ARERA vorgesehen) für die Verteilungsanlage der Lieferung.

5.6 Alperia Smart Services GmbH wird außerdem für die Verwaltung eines jeden vom Kunden beantragten Vorgangs bezüglich Tätigkeiten im Kompetenzbereich des Verteilers den von der Preisliste für Zusatzleistungen des zuständigen Verteilers vorgesehenen Entgelt anlasten. Beispielsweise, aber nicht vollständig, fallen unter diese Leistungen folgende: Änderung der Zählergröße, Lieferungseinstellung auf Anfrage des Endkunden, Umschreibung und Vertragsnachfolge, Zählerverlegung auf einem bereits aktiven Übergabepunkt, Überprüfung des Lieferungsdruckes, Überprüfung der Funktionsweise des Zählers.

5.7 Zu Lasten des Kunden gehen auch alle vertragsbedingten Steuern und sämtliche Beträge, die Alperia Smart Services GmbH ihren Kunden gemäß Gesetzen, Regelungen, Verfügungen und sonstigen Vorschriften der zuständigen Behörden anrechnen muss. Die Informationen hinsichtlich der derzeit gültigen Steuersätze sind auf der Internetseite www.alperia.eu einsehbar.

5.8 Für den Abschluss dieses Vertrages geht zu Lasten des Kunden die Hinterlegung einer Kautions, die in der erstmöglichen Rechnung angelastet wird. Die Höhe der Kautions beträgt: a) 30 € pro Lieferungspunkt mit einem Verbrauch bis 500 Sm³/Jahr; b) 90 € pro Lieferungspunkt mit einem Verbrauch über 500 Sm³/Jahr bis 1.500 Sm³/Jahr; c) 150 € pro Lieferungspunkt mit einem Verbrauch über 1.500 Sm³/Jahr bis 2.500 Sm³/Jahr; d) 300 € pro Lieferungspunkt mit einem Verbrauch über 2.500 Sm³/Jahr;

5.9 Die Kautions wird nicht verlangt oder rückerstattet, falls eingezahlt, wenn der Kunde mit einem Jahresverbrauch bis 5.000 Sm³ einen Bank- oder Postdauerauftrag oder einen Kreditkarteneinzug aktiviert, was als eine der Kautions gleichwertige Garantieförm angesehen wird.

5.10 Der Kautionsbetrag ist einer Anpassung im Falle einer Änderung des Jahresverbrauchs oder des Kundenstatus unterworfen. Der Lieferant kann folglich während der Vertragsausführung vom Kunden eine Zahlung der nötigen Ergänzung mittels Anlastung des entsprechenden Betrags in der erstmöglichen Rechnung verlangen, um den Kautionsbetrag den zwischenzeitlich erfolgten Änderungen anzupassen.

5.11 Der als Kautions entrichtete Betrag wird mit der Abschlussrechnung des Vertrages, zusätzlich der angefallenen gesetzlichen Zinsen, und ohne der Notwendigkeit einer spezifischen Kundenanfrage und/oder eines Dokumentnachweises über die erfolgte Zahlung rückerstattet, ausgenommen, sie wird, gänzlich oder teilweise, zur Begleichung etwaiger offener Rechnungen einbehalten.

5.12 Zu Lasten des Kunden gehen auch die etwaigen Kosten, wie von Art. 6, 8, 9 und 11 vorgesehen.

ART. 6 - VOLLMACHT FÜR DEN NETZANSCHLUSS

6.1 Die Anfragen um Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit dem Anschluss der Übergabestellen an das Gasnetz laut TUDG - RQDG müssen - gemäß genanntem Beschluss - dem zuständigen Netzbetreiber mittels Alperia Smart Services GmbH eingereicht werden, oder einer anderen von ihr beauftragten dritten Person, die in Eigenschaft als Vertreter fungiert.

6.2 Alperia Smart Services GmbH lastet die Gebührenbeiträge und Entgelte an, sofern vom Verteilerunternehmen laut TUDG - RTDG angewandt, beispielsweise, aber nicht vollständig, für jede der folgenden angegebenen Leistungen an: Umschreibung, Lieferungseinstellung auf Anfrage des Endkunden, Lieferungseinstellung wegen Zahlungssäumigkeit, Reaktivierung der Lieferung infolge von Zahlungssäumigkeit, Leistungsänderung eines aktiven Übergabepunktes auf Anfrage des Kunden und Lieferungsaktivierung eines neuen oder vorher stillgelegten Übergabepunktes.

ART. 7 - BESTIMMUNG DER DELIEFERTEN MENGE UND NUTZUNG DER MESSDATEN

7.1 Die Berechnung der Gasverbräuche erfolgt anhand der vom Messgerät registrierten Verbrauchsdaten oder, bei deren Ermangelung, anhand von geschätzten Verbrauchsdaten und, für Punkte mit weniger als 200.000 Sm³ Gesamtjahresverbräuchen, unter Beachtung der nachstehenden Reihenfolge gemäß TIF:

a) effektive vom Verteilerunternehmen zur Verfügung gestellte Messdaten; b) vom Kunden mitgeteilte Eigenablesungen gemäß den in der Rechnung angegebenen Modalitäten und Zeiten für die Übergabepunkte mit einer anderen als monatlichen Ablesungshäufigkeit mit Tagesdetail¹; c) vom Kunden mittels E-Mail an service@alperia.eu mitgeteilte Eigenablesungen für Übergabepunkte einer monatlichen Ablesungshäufigkeit mit Tagesdetail¹, wenn eine oder mehrere verbuchte Rechnungen für mindestens 2 (zwei) aufeinanderfolgende Monate mit geschätzten Messdaten ausgestellt wurden; d) von Alperia Smart Services GmbH geschätzte Messdaten anhand der von ARERA jährlich festgelegten Wärmekurve für jedes Abnahmeprofil und Klimazone laut TISG und dem historischen Verbrauch des Kunden, wenn vorhanden.

7.2 Sollte der Ablesungsversuch der Messdaten nicht gelungen sein, ist das Verteilerunternehmen verpflichtet, den Endkunden über die etwaige Möglichkeit der Eigenablesung zu informieren, indem es einen Informationsvermerk in Papierform ausstellt.

Der Lieferant teilt dem Kunden in der Rechnung den negativen Ausgang des Ablesungsversuchs mit. In diesem Fall kann der Kunde von der Möglichkeit der Übermittlung der Eigenablesung

Gebrauch machen, wie laut vorherigem Artikel, Buchstabe b) und c). In Ermangelung einer Eigenablesung wird Alperia Smart Services GmbH die Rechnung mit einer Verbrauchsbemessung anhand von geschätzten Ablesungsdaten ausstellen.

7.3 Die Messeinheit ist der Kubikmeter (m³) und die Kubikmeterstunde (m³/h).

7.4 Dem Netzbetreiber muss der freie und gefahrlose Zugang zu den Messgeräten gewährleistet werden.

7.5 Bis zum Gegenbeweis wird angenommen, dass die Messgeräte korrekt funktionieren. Die Kunden haben das Recht, jederzeit die Überprüfung der Zähler nach den von ARERA festgelegten Modalitäten anzufordern. Falls der festgestellte Fehler die von den geltenden Normen vorgesehenen Toleranzgrenzen nicht überschreitet, muss der Kunde die für die Überprüfung angefallenen Kosten übernehmen; im gegenteiligen Fall wird der Verbrauch rekonstruiert und der betreffende Ausgleich berechnet. Nach der Beendigung der Lieferung - aus welchem Grund auch immer sie erfolgen sollte - werden dem Kunden auch die etwaigen Beträge angelastet oder gutgeschrieben, die infolge von Berichtigungen oder Fakturierungsausgleichen auch aufgrund der vom Verteiler durchgeführten Endablesung berechnet wurden.

ART. 8 - VERRECHNUNG, ZAHLUNGEN UND RATENZAHLUNG

8.1 Die Verrechnungseinheit ist der Standardkubikmeter. Für Übergabepunkte mit volumetrischem Mengenumwerter und folglich geeigneter Vorrichtung zur Berichtigung des registrierten Volumens hinsichtlich einer Temperatur von 15° C und einem absoluten Druck von 1,01325 bar wird die verbrauchte Gasmenge in Sm³ erhoben, während in Ermangelung einer solchen Vorrichtung und folglich bei einer Verbrauchserhebung in Kubikmeter (m³) das registrierte Gasvolumen mit einem Korrekturfaktor "C" umgewandelt wird.

8.2 Die Verrechnung des gelieferten Gases erfolgt zu von Alperia Smart Services GmbH festgesetzten Zeiträumen unter Beachtung der vom TIF diesbezüglich vorgesehenen geltenden Bestimmungen; im Besonderen ist die Periodizität: viermonatlich für Kunden mit einem Jahresverbrauch unter 500 Sm³; zweimonatlich für Kunden mit einem Jahresverbrauch zwischen 500 Sm³ und 5.000 Sm³; monatlich für Kunden mit einem Jahresverbrauch gleich oder höher als 5.000 Sm³ oder bei Vorliegen einer monatlichen Ablesungshäufigkeit mit Tagesdetail.
Jede Rechnung wird innerhalb einer Frist von 45 Kalendertagen berechnet ab dem letzten in derselben Rechnung verwendeten Verbrauchstag ausgestellt.

8.3 Die normale Ausstellungsart der Rechnung ist die elektronische Form. Dem Kunden, der nicht gedenkt, von der elektronischen Rechnungsform Gebrauch zu machen, wird die Rechnung in Papierform ausgestellt.

8.4 Der Kunde, der als Zahlungsart den Dauerauftrag per Bank oder Post (SEPA/SDD) wählt, erklärt sich einverstanden, dass der Lieferant eine neue Zahlungsaufforderung an die Bank des Kunden schicken kann, sollte dem Lieferanten für die erste Zahlungsaufforderung bei Fälligkeit der Rechnung/en eine Nichtbezahlung seitens der Bank einlangen.

8.5 Um dem Kunden das Verständnis der Rechnung zu erleichtern, ist auf der Internetseite www.alperia.eu die "Erläuterung zur Rechnung" verfügbar.

8.6 Die Bezahlung der Rechnungen darf keinesfalls aufgeschoben oder herabgesetzt werden, auch nicht im Falle einer Beanstandung und ist vom Kunden innerhalb 30 Tagen ab Ausstellungsdatum der betreffenden Rechnungen mittels Bank- oder Postschaltlern bzw. mittels Bank- oder Postdauerauftrag zu begleichen. Die Zahlung mittels Bankerlagschein "Freccia" ist bei den Bankschaltern der Südtiroler Sparkasse AG kostenlos. Hält der Kunde diese Frist nicht ein, so hat er auf Jahresbasis berechnete Verzugszinsen - für die ersten 10 Tage Verspätung in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes und für alle weiteren Tage in Höhe des um 3,5 Prozentpunkte erhöhten Offiziellen Richtzinssatzes (früher O.D.S.) - zu entrichten. Diese etwaigen Zinsen werden in der ersten nach Begleichung ausgestellten Rechnung angelastet.

8.7 Der Kunde hat die Möglichkeit, eine Ratenzahlung der geschuldeten Beträge in folgenden Fällen zu beantragen: a) Kunden mit einer anderen als monatlichen Verrechnung, falls die Rechnung mit darin enthaltenen Neuberechnungen, die sich von den unter den Buchstaben b) und c) angeführten Fällen unterscheiden, höher ist als das Doppelte des höchst berechneten Betrags in den auf geschätzter Verbrauchsbasis ausgestellten Rechnungen nach einer vorherigen erhaltenen Rechnung mit Neuberechnungen, mit Ausnahme des Falls, wenn die Differenz zwischen dem in der Rechnung mit Neuberechnungen verrechnetem Betrag und den auf geschätzter Verbrauchsbasis ausgestellten verrechneten Beträgen ausschließlich auf saisonale Änderung der Verbräuche zurückzuführen ist; b) alle Kunden, denen aufgrund einer Fehlfunktion der Messgruppe, deren Ursache nicht dem Kunden zur Last gelegt wird, die Zahlung von Entgelten für von der Messgruppe nicht erfasste Verbräuche verlangt wird; c) Kunden mit einem zugänglichen Zähler, von denen infolge einer oder mehrerer nicht erfolgter Ablesungen eine Zahlung von neuberechneten Beträgen auf effektiver Verbrauchsbasis verlangt wird; d) alle Kunden, begrenzt auf die Punkte mit einem gesamten Jahresverbrauch unter 200.000 Sm³, im Falle der Missachtung, auch gelegentlichen, der in Art. 8.2 angegebenen Verrechnungsperiodizität; e) alle Kunden, begrenzt auf die Punkte mit einem gesamten Jahresverbrauch unter 200.000 Sm³, im Falle einer Verrechnung von ungewöhnlichen Beträgen laut Art. 9, Komma 9.2 des TIQV und unter den vorhergehenden Buchstaben noch nicht vorgesehen.

8.8 Der Endkunde kann Ratenzahlungen beantragen: a) nur für Beträge über 50 Euro, die Gegenstand einer Ratenzahlung sind; b) zu den in der Rechnung angegebenen Modalitäten; c) innerhalb zehn (10) Tagen nach der für die Zahlung der betreffenden Rechnung festgelegten Frist. Die Beträge, die Gegenstand einer Ratenzahlung sind, sind um den von der Europäischen Zentralbank festgelegten Richtzinssatz erhöht, berechnet ab dem Fälligkeitstag der in der Rechnung angegebenden Zahlungsfrist.

8.9 Im Falle einer nicht erfolgten Einhaltung der Rechnungszahlung und nach abgelaufenen 3 (drei) Kalendertagen ab der in der Rechnung angegebenen Fälligkeit, wird Alperia Smart Services GmbH das im Falle von Zahlungssäumigkeit des Kunden vorgesehene Verfahren einleiten mittels Ausstellung einer entsprechenden Mitteilung der Inverzugsetzung per Einschreiben mit Empfangsbestätigung, mit der Aufforderung zur Begleichung der Rechnung von innerhalb 40 (vierzig) Kalendertagen ab dem Datum des Erhalts der erwähnten Mitteilung und mit Anlastung der Kosten der diesbezüglichen Verwaltungs- und Handelsleistungen der Inverzugsetzung auf der nächsten Rechnung. Nach erfolgter Bezahlung ist der Kunde verpflichtet, Alperia Smart Services GmbH umgehend die entsprechenden Belege mittels Fax an die Nummer 0471 987 119 oder per E-Mail an die Adresse payments.dom@alperia.eu zu übermitteln.

ART. 9 - INVERZUGSETZUNG, LIEFERUNGSEINSTELLUNG

9.1 Die laut Art. 8.9 Inverzugsetzung des Kunden gilt auch als Vorankündigung für die Unterbrechung der Dienste. Alperia Smart Services GmbH kann nach weiteren 3 (drei) Arbeitstagen ab Fälligkeitsfrist des letzten Zahlungstermins, der in der erwähnten Mitteilung über die Inverzugsetzung angegeben ist, ohne dass der Kunde die Zahlung getätigt und eine Kopie der erfolgten Zahlung an Alperia Smart Services GmbH ausgehändigt oder übermittelt hat, beim Verteilerunternehmen um die Unterbrechung der Gaslieferung für einen oder mehrere Übergabepunkte, deren Inhaber der betreffende Kunde ist, ansuchen, außer in den ausdrücklich laut Verordnungen der zuständigen Behörden vorgesehenen Fällen.

9.2 Ist die Gasversorgung wegen Zahlungssäumigkeit eingestellt, hängt die Reaktivierung derselben von der Erbringung des Nachweises der Zahlung des geschuldeten Betrages an Alperia Smart Services GmbH ab. Infolge der Zahlung seitens des Kunden an den Verkäufer der geschuldeten Beträge oder des Nachweises vom Zahlungsbeleg über die erfolgte Zahlung der geschuldeten Beträge, mittels geeigneter Unterlagen, wird Alperia Smart Services GmbH umgehend dem Netzbetreiber den Antrag um Reaktivierung der Lieferung weiterleiten. Sollten die Belege, die den Nachweis der getätigten Bezahlung erbringen, nach 18 Uhr eines Werktags einlangen, erfolgt die Mitteilung an den Netzbetreiber am darauffolgenden Tag. Auf jedem Fall werden auf einer der nachfolgenden Rechnungen die Kosten der Reaktivierung laut Art. 6.2 angelastet.

9.3 Sollte es nicht möglich sein, die Lieferungseinstellung durchzuführen kann Alperia Smart Services GmbH - die technische Machbarkeit vorausgesetzt - auch auf die Lieferungsunterbrechung in Form einer komplexen Arbeit zurückgreifen und die entsprechenden Kosten dem Kunden anlasten. Die Ausführung des Eingriffes hat die diesbezügliche Vertragsauflösung zu Folge. Sollte es nicht möglich sein, die Lieferungsunterbrechung vorzunehmen, hat Alperia Smart Services GmbH das Recht, beim Verteiler die amtliche Beendigung gemäß den Regelungen laut Art. 13 des TIMG zu beantragen, vorbehaltlich der Auflösung des entsprechenden Vertrages wegen Nichteinhaltung seitens des Kunden laut Art. 1456 des Zivilgesetzbuches. In diesem Fall hat Alperia Smart Services GmbH die Pflicht, dem zuständigen Verteiler folgende Unterlagen zu schicken, um die zu ergreifenden gerichtlichen Maßnahmen zu begünstigen: a) Kopie der nicht bezahlten Rechnungen; b) Kopie der Unterlagen über die Inverzugsetzung des Endkunden; c) Kopie der Vertragsauflösung mit dem Endkunden und der Bescheinigung über den Erhalt der Vertragsauflösung seitens des Kunden; d) Kopie des Vertrags oder der letzten bezahlten Rechnung; e) zusammenfassendes Dokument, das den Betrag der unbeglichenen Forderungen bescheinigt sowie alle anderen geeigneten Unterlagen, welche die Situation der Zahlungssäumigkeit des Endkunden hervorheben.

9.4 Im Falle einer Missachtung der Vorschriften hinsichtlich Inverzugsetzung und Lieferungseinstellung ist für den Kunden die Auszahlung einer automatischen Entschädigung seitens Alperia Smart Services GmbH vorgesehen. Die Beträge sind in der Anlage A laut Art. 12 ersichtlich.

9.5 In allen Fällen von Einstellung oder Auflösung ist Alperia Smart Services GmbH das Recht vorbehalten, die Kostenvergütung hinsichtlich der Tätigkeiten von Einstellung und etwaiger Reaktivierung erstattet zu erhalten. Alperia Smart Services GmbH behält sich außerdem vor, dem Kunden die Kosten und Bankgebühren, die gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtskosten, die für Tätigkeiten zur Zwangsvollstreckung der Forderungen getragen werden, inbegriffen der etwaigen getragenen Kosten für die Auslagerung der Akte an Inkassounternehmen, anzulasten.

9.6 Die Einstellung der Lieferung kann mit unmittelbarer Wirkung und ohne Notwendigkeit einer Vorankündigung im Falle einer festgestellten betrügerischen Aneignung des Gutes, bei Aufbrechen und Abriss der Zählerseigel oder bei nicht laut Vertrag konformer Nutzung der Anlage verfügt werden.

ART. 10 - LIEFERUNGSUNTERBRECHUNG, TECHNISCHE LIEFERUNGSBEDINGUNGEN, HAFTUNG UND SCHADLOSHALTUNG DES KUNDEN, SICHERHEIT DER ANLAGEN

10.1 Der Lieferung erfolgt fortlaufend und kann vorübergehend - ganz oder teilweise - vom zuständigen Netzbetreiber bei Nörfällen, wie Gasflucht/-leck, aus Dienstgründen wie Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, Reparatur von Schäden auf den Gasleitungen des Verteilers und aus Sicherheitsgründen unterbrochen werden.

10.2 Die technischen Aspekte, welche die Gaslieferung betreffen, wie beispielsweise die Kontinuität des Dienstes, die programmierten oder zufälligen Unterbrechungen der Lieferung sowie der Notdienst obliegen dem Verhältnis zwischen Kunden und dem zuständigen Verteiler; diese technischen Aspekte betreffen daher nicht die Ausführung des vorliegenden Vertrags und der Kunde entbehrt Alperia Smart Services GmbH in dieser Hinsicht von jeglicher Verantwortung. Der Verteiler kann außerdem die Lieferung jederzeit unterbrechen - ohne Zahlung irgendeiner Entschädigung - aus Gründen des öffentlichen Interesses, wegen höherer Gewalt oder, wenn aus Sicht des zuständigen Verteilers für nötig erachtet, Erweiterungs-, Erneuerungs- und Wartungsarbeiten auf dem Verteilernetz und auf den diesbezüglichen Anlagen erforderlich sind.

10.3 Alperia Smart Services GmbH haftet auch nicht für Unregelmäßigkeiten beim Lieferungsdienst, die auf höhere Gewalt oder Zufälle, wie Schäden an den lokalen und nationalen Gasleitungen, zurückzuführen sind, oder bei wissentlicher oder unwissentlicher Manipulation seitens des Kunden oder Dritten (mit inbegriffen die falsche Nutzung des Dienstes seitens des Kunden und ein schlechtes Funktionieren der Geräte, dessen Besitzer der Kunde ist), welche die Funktionsweise des dem Kunden zur Verfügung gestellten Dienstes beeinträchtigen, und bringen keine Pflicht auf Entschädigungen oder Schadenersatz mit sich.

10.4 Der Kunde verpflichtet sich, Alperia Smart Services GmbH rechtzeitig über etwaige Fehlfunktionen und/oder Unterbrechungen im Lieferungsdienst zu informieren und zugleich tätig zu werden, um etwaige weitere Schäden zu vermeiden, und bedeutsame Schwankungen in den Verbrauchsbedingungen mitzuteilen, zum Zweck, Alperia Smart Services GmbH eine angemessene Planung und Programmierung der Erdgasbeschaffung zu ermöglichen.

10.5 Der Kunde ist für die Erhaltung und für die Intaktheit der an den Orten seiner Zuständigkeit installierten Geräte des Netzbetreibers verantwortlich, außer Dritte beschädigen diese; in jenem Fall haftet der Kunde für die Schäden nicht, wenn er rechtzeitig eine Anzeige bei den Öffentlichen Sicherheitsbehörden oder anderen zuständigen Behörden erstattet und umgehend eine Kopie an den Lieferanten schickt.

10.6 Der Lieferant und der Verteiler haben das Recht auf Zutritt zu den verteilereigenen Anlagen und Geräten, auch für etwaige Überprüfungen; falls sich diese auf kundeneigenen Flächen - unter Ausschluss der Orte im Besitz des Kondominiums oder die zu gemeinschaftlicher Nutzung bestimmt sind - erfolgt dies mit Vorankündigung, außer in nachweislichen Dringlichkeits- und Sicherheitsfällen oder bei möglichen betrügerischen Entnahmen.

10.7 Im Fall von Anfragen einer Zählerüberprüfung seitens des Kunden findet der Netzkodex für den Gasverteilungsdienst Anwendung: wenn die Messfehler innerhalb der von den UNI-Normen (Ente Nazionale Italiano di Unificazione) festgelegten Grenzwerten liegen, ist der Kunde verpflichtet, das von der Preisliste für Zusatzleistungen des zuständigen Verteilers vorgesehene Entgelt zu entrichten. Dem Kunden wird die Höhe des Betrages auf jeden Fall zum Zeitpunkt der Anfrage um Überprüfung mitgeteilt. Wenn, hingegen, der Messfehler nicht innerhalb der oben angegebenen Grenzwerte liegt, sind die Kosten zu Lasten des Lieferanten und/oder des Verteilers.

10.8 Falls der Kunde Eingriffe wegen Störfällen oder Fehlfunktionen an den Anlagen und Geräten des Verteilers beantragt und wenn die Störfälle oder Fehlfunktionen nicht auf die Anlagen und Geräte des Verteilers zurückzuführen sind, ist der Kunde verpflichtet, die Beträge zu entrichten, die nach bestimmten Kriterien seitens der Regulierungsbehörde festgesetzt oder letztlich von ihr genehmigt wurden.

10.9 Die Gasanlage und die Geräte des Kunden sind jene, die dem Zähler nachgeschaltet sind, bzw. die nach dem Ausgang des Zählers liegen. Eingriffe zur Installation, Abänderung, Erweiterung und außerordentlicher Instandhaltung der Gasanlage sind nach den von den geltenden Vorschriften vorgesehenen Sicherheitsbestimmungen durchzuführen mit nachfolgender Aushändigung der diesbezüglichen Konformitätserklärung der Anlage gemäß Dekret des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung Nr. 37/2008 i.G.F. an den Lieferanten/Verteiler. Anlage und Geräte des Kunden müssen den technischen Vorschriften des zuständigen Verteilers, den gesetzlichen Bestimmungen, den CIG- (Comitato Italiano Gas) und UNI (Ente Nazionale Italiano di Unificazione) - Normen entsprechen und ihr Gebrauch darf keine Störungen auf dem Verteilernetz verursachen. Alperia Smart Services GmbH kann Überprüfungen veranlassen und, wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, die Lieferung einstellen für den Zeitraum, die der Kunde benötigt, um die Anlage anzupassen. Der Verteiler oder Alperia Smart Services GmbH haften nicht für verursachte Schäden, die dem Zähler nachgeschaltet erfolgen, außer die Ursache ist aus irgendeinem Grund einer der beiden vorher angeführten Parteien zur Last zu legen.

10.10 Dem Kunden ist jegliche Nutzung des Dienstes in Abweichung zu den Regelungen des vorliegenden Vertrages untersagt.

10.11 Der Kunde verpflichtet sich, Alperia Smart Services GmbH schadlos zu halten und von jeder Beanstandung oder Erstattung von Kosten oder Schäden zu befreien, die ihm im Zuge der Erbringung vertragsgegenständlichen Dienstleistungen entstehen sollten und auf Handlungen oder Verhalten des Kunden selbst zurückzuführen sind.

10.12 Die Gaslieferung darf nicht zu anderen Zwecken verwendet werden als im vorliegenden Vertrag angegeben noch in jedweder Form an andere Nutzer übertragen werden.

ART. 11 - ERGÄNZUNGEN, ÄNDERUNGEN UND VERTRAGSABTRETUNG

11.1 Falls eine automatische Einfügung vorgesehen ist, werden im Vertrag alle Bestimmungen aufgenommen, die vom Gesetz, von Beschlüssen öffentlicher Behörden oder von anderen zuständigen Rechtssubjekten erlassen werden und die eine Abänderung, Ergänzung oder Abschaffung von Vertragsklauseln oder von auf den Vertrag anwendbaren Entgelten und/oder Kosten zur Folge haben. Außerdem wird der Vertrag während seiner Geltungsdauer von Rechts wegen durch die Einfügung der von Zeit zu Zeit seitens ARERA festgelegten Geschäftsklauseln und technischen Regelungen abgeändert.

11.2 Im Falle von Abänderung von spezifischen Vertragsbestimmungen seitens Alperia Smart Services GmbH wird dies mit einer Vorankündigung von nicht weniger als 3 Monaten vor Beginn der Änderungen mitgeteilt. In Ermangelung eines Rücktritts - innerhalb von 30 Tagen, und nicht darüber hinaus, ab Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung - verstehen sich die neuen Klauseln als vom Kunden akzeptiert.

11.3 Dem Kunden ist die Vertragsabtretung untersagt.

11.4 Das Unternehmen hat die Möglichkeit, den vorliegenden Vertrag an andere Unternehmen abzutreten oder Dritte mit der Durchführung zu beauftragen.

ART. 12 - KAUFMÄNNISCHE QUALITÄTSSTANDARDS UMD AUTOMATISCHE ENTSCHÄDIGUNGEN

Dem Kunden sind bei Missachtung der von den gültigen Bestimmungen der Regulierungsbehörde festgelegten besonderen kaufmännischen Qualitätsstandards automatische Entschädigungen geschuldet. Für die vorgesehenen Qualitätsindikatoren, deren Standard und das Ausmaß der etwaigen Entschädigung wird auf die Anlage A verwiesen, die integrativer Bestandteil des vorliegenden Vertrags ist.

ART. 13 - AUSKÜNFTE, BEANSTANDUNGEN UND BEILEGUNG VON STREITFRAGEN

13.1 Der Kunde kann Anfragen um Auskünfte oder Beschwerden über folgende Kommunikationskanäle schicken: per Post an die Adresse 39100 Bozen, Zwölfmalgreienerstraße 8, per Fax an die Nummer 0471 987 141 oder mittels elektronischer Post an die Adresse service@alperia.eu.

13.2 Für die Einreichung einer Beschwerde kann das diesbezügliche Formular benutzt werden, das von der Internetseite www.alperia.eu heruntergeladen werden kann, oder es kann in freier Form mit den folgenden Mindestinhalten abgefasst sein: Name und Nachname; Lieferungsadresse; Postadresse, wenn verschieden von der Lieferungsadresse, oder eine elektronische Postadresse für das Zusenden der schriftlichen Antwort; Dienst, auf welchen sie sich bezieht (Strom, Gas, beide); Kundennummer oder alphanumerischer Kodex, der den Strom (POD) - oder Gasübergabepunkt (PDR) kennzeichnet; eine kurze Beschreibung des beanstandeten Sachverhalts.

13.3 Der Kunde hat die Möglichkeit, etwaige außergerichtliche Verfahren zur Beilegung von Streitfragen zu aktivieren. Im Besonderen kann der Kunde, der auf seine Beschwerde keine zufriedenstellende Antwort erhalten hat oder wenn mehr als 50 Tage ab Einreichen der Beschwerde verstrichen sind, ohne eine Antwort zu erhalten - keinesfalls aber mehr als ein Jahr ab Einreichen der Beschwerde selbst - den kostenlosen Schlichtungsdienst aktivieren, der von ARERA eingerichtet wurde. Der Schlichtungsversuch ist obligatorisch bevor auf das ordentliche Gericht zurückgegriffen werden kann. Die Modalitäten und weitere Informationen sind auf der Internetseite von ARERA <http://www.arera.it/it/consumatori/conciliazione.htm> erhältlich.

13.4 Neben dem von ARERA eingerichteten Schlichtungsdienst behält sich Alperia Smart Services GmbH vor, von Fall zu Fall und innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt der entsprechenden Einladung auch der Prozedur zur alternativen Streitbeilegung, die vor der ADR-Stelle "Onlineschlichter.it" (www.onlineschlichter.it) angestrebt wurde, zuzustimmen. Für die Teilnahme an der Prozedur zur alternativen Streitbeilegung seitens des Haushaltskunden gelten dieselben Voraussetzungen, die vom Schlichtungsdienst von ARERA hinsichtlich der Beschwerde vorgesehen sind.

ART. 14 - ZUSTÄNDIGER RICHTSSTAND UND REGISTERGEBÜHREN

Für etwaige Streitigkeiten zwischen den Parteien ist für Haushaltskunden der Gerichtsstand des Wohnsitzortes oder des Domizils des Kunden zuständig, für Nicht-Haushaltskunden, hingegen, der Gerichtsstand Bozen. Etwaige Registergebühren des Vertrags sind zu Lasten jener Partei, die willentlich oder bei Gebrauch die Vertragsregistrierung vornimmt.

ART. 15 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

15.1 Der Kunde erklärt, dass die Liegenschaft, die der Gaslieferung zugrunde liegt, mit den geltenden baurechtlichen Bestimmungen übereinstimmt und dass er über die Liegenschaft rechtmäßig verfügt. Der Kunde stellt diesbezüglich Alperia Smart Services GmbH von jeder Haftung durch Ansprüche Dritter frei.

15.2 Der Kunde erklärt, das Informationsschreiben von Alperia Smart Services GmbH über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 ("GDPR") erhalten zu haben, abrufbar auch auf der Webseite www.alperia.eu unter "Privacy", und Einsicht genommen zu haben.

15.3 Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder spätestens innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen nach Vertragsabschluss und auf jedem Fall vor der Lieferungsaktivierung, wenn dieser mittels technischer Fernkommunikationsmittel erfolgt ist, die eine sofortige Übermittlung der Unterlagen nicht erlauben, wird Alperia Smart Services GmbH dem Kunden eine vollständige Vertragskopie in Papierform oder, nach Wahl des Kunden, auf einem anderen dauerhaften Mittel aushändigen oder senden.

15.4 Der Kunde erklärt und gewährleistet die Richtigkeit und den Wahrheitsgehalt aller angegebenen Daten und verpflichtet sich diesbezüglich auch auf alle nachfolgende Mitteilungen.

15.5 Der Kunde stimmt der Nutzung der elektronischen Postadresse, die im Zuge der Vertragsausführung ausgehändigt wurde, auch für etwaige Mitteilungen ihm gegenüber zu. Der Kunde ist bestrebt, rechtzeitig jegliche Änderung der jeweiligen eigenen Zustelladressen mitzuteilen. Sollte der Kunde die Aktualisierung der eigenen Zustelladressen nicht vornehmen, kann der Lieferant für den nicht erfolgten Empfang der Mitteilungen nicht verantwortlich gemacht werden.

¹ Monatliche Ablesungshäufigkeit mit Tagesdetail: der beim Übergabepunkt des Kunden installierte Zähler verfügt über eine geeignete Vorrichtung (volumetrischen Mengenumwerter) zur Berichtigung des registrierten Volumens hinsichtlich einer Temperatur von 15° C und einem absoluten Druck von 1,01325 bar.